

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 18

Kiel, den 15. September

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 6. Februar 1976 — vom 29. August 1978 — (S. 303) — Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) vom 1. August 1978 (S. 308)

II. Bekanntmachungen

Hinweise zur Entschädigungsverordnung vom 1. August 1978 (S. 309) — Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1978 (S. 310) — Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 2. August 1978 (S. 311) — Heizkosten für Dienstwohnungen (S. 312) — Handreichung für Kirchengemeinden zum Volkstrauertag 1978 (S. 312) Empfehlenswerte Schriften (S. 312) — Ausschreibungen von Pfarrstellen (S. 313) — Stellenausschreibungen (S. 314) — Stellengesuch (S. 314)

III. Personalien (S. 314)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 6. Februar 1976. Vom 29. August 1978

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in ihrer Sitzung am 29. August 1978 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt für die Erste Theologische Prüfung die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Februar 1976 (KGVObI. S. 33).

Artikel II

§ 5 der in Artikel I genannten Ordnung für die Erste Theologische Prüfung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Prüfungskommission wird nach Bedarf gebildet aus: den Bischöfen,

hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs evangelische Theologie der Universität Hamburg, hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Theologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dezernenten und Referenten des Nordelbischen Kirchenamtes, Pastoren der Nordelbischen Kirche.

(3) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sollen rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Fachbereichs evangelische Theologie der Universität Hamburg und des Fachbereichs Theologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit den beiden Fachbereichen.

(5) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

(6) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein kirchlicher Amtsträger und ein Hochschullehrer.

(7) Das Prüfungsgespräch wird vorwiegend durch Hochschullehrer geführt.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Pastorenausbildungsgesetz in Kraft.

Kiel, den 1. September 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr.: 1244/78

*

Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Vom 6. Februar 1976

(Auszug aus dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Nr. 5 vom 1. März 1976, S. 33—37)

§ 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. Mai neun Monate vor der mündlichen Prüfung erfolgt sein.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen Universität zubringen sind. Der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben. Bis zu vier Semester an einer Kirchlichen Hochschule können auf die Mindeststudienzeit angerechnet werden.

(3) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

(4) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung außer im Falle der Fristenversäumnis ist zu begründen.

§ 2

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1) handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
- 2) Geburtsurkunde;
- 3) Tauf- und Konfirmationsschein;
- 4) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- 5) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- 6) Nachweis über ausreichende Kenntnis in Bibelkunde, der auch nach einer beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt abgelegten Prüfung ausgestellt werden kann;
- 7) Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung);
- 8) Studienbuch;

- 9) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen;
- 10) eine nach Disziplinen geordnete Übersicht, die alle vom Bewerber besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie die Namen der Hochschullehrer enthält;
- 11) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 und 2);
- 12) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der Hausarbeiten in der Praktischen Theologie (vgl. § 7 Abs. 1—3);
- 13) die für die Anfertigung der Klausuren erforderlichen Angaben nach § 8 Abs. 2 Buchst. c;
- 14) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
- 15) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
- 16) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder über die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis;
- 17) Pfarramtliches Zeugnis;
- 18) Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten. Auf Verlangen des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen.

§ 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) die Anfertigung von zwei Hausarbeiten in der Praktischen Theologie,
- c) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 4

(1) Durch die wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Student ein Thema wissenschaftlich mit der erlernten Methode zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ soll gezeigt werden, daß der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen auswerten kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches „Praktische Theologie“ vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Der Kandidat teilt dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt für jedes Fach der mündlichen Prüfung unter Hinweis auf gegebenenfalls von ihm besuchte Vorlesungen und Übungen und unter Nennung der erarbeiteten Literatur bei der Meldung zur Prüfung mit, auf welchem Gebiet er spezielle Kenntnisse erworben hat. Hat der beteiligte Prüfer Bedenken oder sind die Angaben nicht ausreichend, so ist der Kandidat durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt aufzufordern, andere Gebiete zu nennen oder die Angaben zu ergänzen.

(3) Im Fach „Praktische Theologie“ ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem vom Kandidaten gewählten Bereich, in dem er keine Hausarbeit geschrieben hat. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes beruft die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Prüfungskommission wird nach Bedarf gebildet aus: den Bischöfen, zwischen denen der Vorsitz halbjährlich wechselt;

den übrigen theologischen Mitgliedern des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes;

dem Landessuperintendenten für Lauenburg;

dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein;

theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes;

hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel;

Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Für jedes Prüfungsfach sollen der Prüfungskommission in der Regel ein kirchlicher Amtsträger und ein Hochschullehrer angehören.

(3) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Fachbereichs Theologie der Universität Kiel in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich, die Berufung eines Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck erfolgt im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(5) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

(6) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein kirchlicher Amtsträger und ein Hochschullehrer.

§ 6

(1) Der Kandidat gibt bei seiner Meldung zur Prüfung an, in welchem der Fächer

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Religionswissenschaft, Missions- und Ökumenewissenschaft
- Praktische Theologie

er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte. Er teilt mit, zu welchem Termin er innerhalb der auf den Meldetermin folgenden drei Monate die Aufgabe zugestellt haben möchte.

(2) Der Kandidat hat das Recht, den Erstreferenten aus den zur Prüfungskommission gehörenden Hochschullehrern zu wählen und mit ihm das Stoffgebiet für die Hausarbeit abzusprechen. Er kann auch, mit dessen schriftlichem Einverständnis, einen Hochschullehrer einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät (Fachbereich) benennen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

(3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt stimmt mit dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es dem Kandidaten mit.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Sie wird durch Abgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Meldung als zurückgezogen. Auf begründeten rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Macht der Kandidat von dem in Absatz 2 genannten Recht keinen Gebrauch, so kann er das Thema ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben. In diesem Fall wird ihm ein anderes Thema gestellt. Können die weiteren Prüfungstermine dabei nicht eingehalten werden, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(6) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (Text mit Anmerkungen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(7) Die Arbeit wird von dem vom Kandidaten benannten Erstreferenten, einem vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes zu benennenden Korreferenten und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Hat der Kandidat keinen Erstreferenten benannt, bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes ein Mitglied der Prüfungskommission als Erstreferenten.

(8) Die endgültige Note für die Arbeit wird vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission festgesetzt. Gehört der Erstreferent der Prüfungskommission nicht an, so wird bei dieser Beschlußfassung sein Gutachten als Stimme gewertet.

§ 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 Seiten nicht überschreiten soll, anzufertigen. Bei den Hausarbeiten kann es sich auch um den Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und/oder einen Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten handeln.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat innerhalb der Praktischen Theologie zwei Bereiche an, in denen er die Leistungen zu erbringen wünscht, und den Termin, zu dem er die Aufgaben zugestellt haben möchte. Dieser Termin darf nicht später als sechs Monate nach dem vorgeschriebenen Meldetermin liegen.

(3) Der Kandidat kann zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

a) Ein Thema wird durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt formuliert. Als zweites Thema schlägt der

Kandidat eine Aufgabe vor, mit der er sich bereits während seines Studiums beschäftigt hat. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt teilt im Zulassungsbescheid mit, ob es mit dem vorgeschlagenen Thema einverstanden ist.

- b) Beide Themen werden durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt gestellt.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt

- a) insgesamt drei Wochen, wenn eines der beiden Themen vom Kandidaten selbst vorgeschlagen wurde;
b) insgesamt vier Wochen, wenn beide Themen durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt formuliert wurden.

Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6, Abs. 4) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, wird ein dritter Referent bestimmt. Die endgültige Note wird vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 8

(1) In den Fächern

Altes Testament
Neues Testament
Historische Theologie und Religionsgeschichte
Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind drei Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zu bearbeiten. Für jeden Bereich werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bereiche sind:

- a) im Fach Altes Testament
der Pentateuch, die Propheten,
das übrige Schrifttum;
b) im Fach Neues Testament
die synoptischen Evangelien, Paulus,
das übrige Schrifttum;
c) im Fach Historische Theologie und Religionsgeschichte
die alte Kirche, die Reformationszeit sowie nach
Wahl des Kandidaten das Mittelalter, die Neuzeit
oder Religionen, Mission, Ökumene;
d) im Fach Systematische Theologie
theologische Prinzipienlehre, Dogmatik, Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist je eine Aufgabe in Verbindung mit einem gegebenen biblischen Text zu bearbeiten.

(4) Für jede Klausur stehen fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Der Termin wird vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzt.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Die endgültige Note wird durch die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

Altes Testament,
Neues Testament,
Kirchen- und Dogmengeschichte,
Systematische Theologie,
Praktische Theologie,
Religionswissenschaft, Missions- und Ökumene-
wissenschaft
und das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt der Kandidat bei seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Ein anderer Bereich kann mit Zustimmung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes gewählt werden.

(3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in allen Fächern 20 Minuten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Unterkommission eine geringfügige Zeitabweichung zulassen.

(5) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission beschlossen.

(6) In jedem Fach ist über den Gang der mündlichen Prüfung des Kandidaten und deren Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Unterkommission zu unterschreiben ist.

§ 10

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Theologiestudenten, die mindestens im sechsten Fachsemester studieren,
b) Personen, die ein berechtigtes sachliches Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der Vorsitzende der Unterkommission. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1),
gut	(2),
befriedigend	(3),
ausreichend	(4),
nicht ausreichend	(5).

(2) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte
- sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - ausreichend bestanden
 - nicht bestanden

ausgedrückt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewertet.

§ 12

(1) Wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zu rechnen.

(2) Wer im Durchschnitt aller Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ erreicht hat, ohne jedoch in der wissenschaftlichen Hausarbeit das Ergebnis „ausreichend“ erreicht zu haben, muß zum nächsten Termin eine neue Arbeit über ein anderes Thema anfertigen. § 6 gilt sinngemäß. Wer auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in einem Fachgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,5 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Hausarbeit und neuer Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht er auch dann die Prüfung nicht, kann er nicht mehr zugelassen werden.

§ 14

(1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Bereits eingereichte und mit mindestens „ausreichend“ benotete Hausarbeiten können auf Antrag des Kandidaten für eine erneute Prüfung angerechnet werden.

§ 15

Kandidaten, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb der Widerspruchsfrist seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt auf Antrag.

§ 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde und des Widerspruchs zu.

(2) Über die Beschwerde, die jederzeit während des Prüfungsablaufs eingelegt werden kann, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ablauf der Gesamtpflichtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzu-legen. Er hat nicht eine vorherige Beschwerde zur Voraussetzung.

(4) Über den Widerspruch entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vor der Entscheidung zu hören. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt teilt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats dem Kandidaten mit.

(5) Gegen die Entscheidung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes kann nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Klage vor dem Kirchengericht erhoben werden.

§ 18

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) außer Kraft. Auf die im Jahre 1976 durchgeführten Prüfungen findet noch die Ordnung vom 30. April 1965 in ihrer geltenden Fassung Anwendung.

Kiel, den 10. Februar 1976

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung

In Vertretung
Petersen

KL.Nr. 177/76

**Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung
des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung)
vom 1. August 1978**

§ 3

Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen ist unter Beachtung der für den Bereich des Bundes und der Länder entwickelten „Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland“ mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Entscheidung wird im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans getroffen. Dabei ist, insbesondere wenn dem Amtsinhaber auch Dispositionsmittel zur Verfügung stehen, der mit der Dienstaufwandsentschädigung obgeholte Aufwand festzulegen.
2. Der Höchstbetrag beträgt 200,— DM monatlich.
3. Nach einer Vakanzvertretung von 3 Monaten erhält anstelle des Amtsinhabers der ständige Vertreter die Dienstaufwandsentschädigung in voller Höhe, bei mehreren ständigen Vertretern einen entsprechenden Anteil.

§ 4

Jubiläumszuwendungen für Pastoren

Bei der Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei Pastoren und ordinierten Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.

§ 5

Übergangsvorschriften

Bezieht ein Besoldungsempfänger bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine oder mehrere der in §§ 2 bis 3 genannten Leistungen, ist die Gewährung dieser Leistungen auf die Vorschriften dieser Verordnung umzustellen. Stellt sich bei der Umstellung heraus, daß eine Leistung nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe zusteht, wird sie für eine Übergangszeit von sechs Monaten in der bisherigen Höhe weitergezahlt, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Nach Ablauf von sechs Monaten ist ohne weitere Bestandswahrung ausschließlich nach dieser Verordnung zu verfahren.

§ 6

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend hiervon gilt § 1 auch für die Gewährung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes für das Jahr 1977.

Kiel, den 31. August 1978

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr. 937/78

§ 1

Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

Zur Ergänzung der Vorschriften des Bundes über die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld wird folgendes bestimmt:

- a) Verliert ein Besoldungsempfänger, der von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 BBesG) in den kirchlichen Dienst im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes übernommen wird, einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung oder das jährliche Urlaubsgeld nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 29 Abs. 1 BBesG gleichgestellt ist, kann ihm insoweit eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt werden.
- b) Buchstabe a gilt entsprechend, wenn ein Besoldungsempfänger auch im Interesse des kirchlichen Dienstherrn in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 BBesG) übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Buchstabe a genannten Grunde einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung oder das jährliche Urlaubsgeld nicht erwirbt.
- c) Buchstaben a und b gelten nur, soweit Sonderzuwendung oder Urlaubsgeld für das betreffende Jahr nicht nach kirchlichem Besoldungsrecht zustehen.

§ 2

Inselzulage, Pensionskinderzulage

(1) Pastoren und Pfarrvikare mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig ohne Straßen- oder Eisenbahnverbindung zum Festland wird eine Inselzulage gewährt. Diese beträgt für

Helgoland	monatlich	175,— DM,
im übrigen	monatlich	125,— DM.

(2) Besoldungsempfängern mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig ohne Straßen- oder Eisenbahnverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das eine höhere Stufe des Ortszuschlages zusteht, eine Zulage in Höhe des dreifachen Betrages des jeweilig zustehenden Kindergeldes für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel (Hallig) auf dem Festland untergebracht werden muß (Pensionskind). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit der Besoldungsempfänger oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

Bekanntmachungen

Hinweise zur Entschädigungsverordnung vom 1. August 1978

Kiel, den 29. August 1978

Mit dem Erlaß der Entschädigungsverordnung vom 1. August 1978 (GVOBl. S. 308) treten im Zusammenhang mit § 3 aaO. auch die für den Bereich des Bundes und der Länder entwickelten „Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland“ rückwirkend ab 1. Januar 1978 in Kraft. Sie werden hiermit bekanntgegeben. Diese Grundsätze sind damit für alle im Jahre 1978 beschlossenen und bewilligten Dienstaufwandsentschädigungen bereits von Bedeutung. Zu den Grundsätzen hat der Bund erläuternd zum Ausdruck gebracht, daß im Bundesbereich und auch im Landesbereich den Leitern von Ortsbehörden keine Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Die Kirchenleitung hat bei der Beratung der Entschädigungsverordnung hiervon Kenntnis genommen und bittet, bei der eventuellen Beratung in Kirchenvorständen und vergleichbaren örtlichen Gremien diese Auffassung zu beachten.

Zu beachten ist insgesamt, daß mit den Regelungen in der Entschädigungsverordnung nur die nach § 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes Berechtigten erfaßt werden. Insbesondere gelten die Regelungen in § 3 der Entschädigungsverordnung daher nicht für ehrenamtliche Vorsitzende kirchlicher Gremien.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 35111 — D I

*

Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland

1. Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne dieser Grundsätze sind die pauschalierten Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen (Dienstaufwand) gewährt werden, die sich aus den mit einem besonders herausgehobenen Amt — insbesondere eines leitenden Beamten — verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben und die nicht durch die Dienstbezüge oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. § 17 BBesG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gehen davon aus, daß in gewissem Umfang die Bestreitung solcher Ausgaben aus den Dienstbezügen zumutbar ist. Dies gilt in besonderem Maße für den Dienstaufwand der leitenden Beamten. Sofern Dispositionsmittel bereitstehen, sollen Dienstaufwandsentschädigungen möglichst nicht oder nur eingeschränkt bereitgestellt werden.

Diese Grundsätze gelten nicht für sonstige Aufwandsentschädigungen.

2. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nicht dem Zweck dienen, Mehrarbeit, Dienst zu ungünstigen Zeiten u. ä. abzugelten, einen besonderen Anreiz zu bieten oder die besoldungsrechtliche Stellung des Amtsinhabers mittelbar zu verbessern.

3. Dienstaufwandsentschädigungen werden grundsätzlich so lange gewährt, wie der Beamte das mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestattete Amt innehat. Sie sollen jedoch bei Nichtausübung der Dienstgeschäfte, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift oder nach Nr. 4 dieser Grundsätze ausgeschlossen ist, längstens für 3 Monate weitergewährt werden.
4. Dienstaufwandsentschädigungen sollen entfallen während
 - 4.1 einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht,
 - 4.2 eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.
5. Der mit einem Amt verbundene Dienstaufwand darf nur einmal entschädigt werden. Beamten, denen auftragsweise oder vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, soll daher die Dienstaufwandsentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit sie dem bisherigen Amtsinhaber bzw. dem Vertretenen nicht gewährt wird; sie soll nur zur Hälfte gewährt werden, wenn der Beauftragte oder Vertreter ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt weiterführt.
6. Dienstaufwandsentschädigungen sollen grundsätzlich nur Leiter von Behörden mit umfangreichen Repräsentations- und Kontaktverpflichtungen erhalten. Bei Leitern von Oberbehörden und von unteren Behörden (Ortsbehörden) im staatlichen Bereich sind diese Voraussetzungen nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe gegeben.
7. Den in Nr. 6 genannten Beamten können hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigungen gleichgestellt werden
 - Regierungsvizepräsidenten,
 - Rektoren (Direktoren), Prorektoren und Dekane (Vorsitzende der Fachbereiche) von Hochschulen,
 - Präsidenten, Kuratoren und Kanzler von Hochschulen.
8. Andere Vertreter von Behördenleitern (Vizepräsidenten) sollen grundsätzlich eine Dienstaufwandsentschädigung nicht erhalten.
9. Neben der oberstbehördlichen Stellenzulage soll grundsätzlich eine Dienstaufwandsentschädigung nicht gewährt werden.
10. Die Dienstaufwandsentschädigung soll nach Maßgabe des jeweiligen Dienstaufwandes folgende Monatsbeträge nicht übersteigen (Höchstbeträge):

10.1 Beamte bei obersten Behörden (bei Nichtgewährung der oberstbehördlichen Stellenzulage)	400,— DM
10.2 Leiter von Bezirksregierungen	300,— DM
10.3 Leiter sonstiger Mittel- und Oberbehörden	250,— DM
10.4 Leiter von unteren Behörden (Ortsbehörden) im staatlichen Bereich mit Ausnahme der Leiter von Landespolizeibehörden	100,— DM
10.5 Rektoren (Direktoren) oder Präsidenten von wissenschaftlichen Hochschulen	300,— DM
10.6 Rektoren oder Präsidenten von Fachhochschulen	200,— DM
10.7 Dekane (Fachbereichsleiter)	100,— DM

11. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nicht auf einen Vomhundertsatz der Dienstbezüge oder bestimmter Bestandteile der Dienstbezüge festgesetzt werden.
12. Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Bereich der Gerichtsbarkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Dienstaufwandsentschädigungen grundsätzlich nur den Präsidenten oberer Landesgerichte und den Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten gewährt werden.
13. Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß, wenn auf entsprechendem Dienstposten für Beamte, Angestellte verwendet werden.
14. Bestehende Regelungen über Dienstaufwandsentschädigungen, soweit sie dem System dieser Grundsätze entsprechen, werden durch diese Grundsätze nicht berührt. Beiträge, die die in Nr. 10 angegebenen Höchstbeträge überschreiten, sowie Dienstaufwandsentschädigungen für Beamte und Richter, die nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis im Sinne dieser Grundsätze gehören, dürfen nicht erhöht werden.

2. **Am 8. Oktober 1978 (20. Sonntag nach Trinitatis) empfohlene Kollekte zugunsten des Ev.-Luth. Kirchbauvereins Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**

Bei der Durchführung der gemeinsam mit dem Ausschuß „Freizeit und Erholung“ erarbeiteten Pläne will der Kirchbauverein im kommenden Jahr besonders das Modell eines „Hauses der Kirche“ verwirklichen helfen. Es handelt sich hier um ein serienmäßig herstellbares „Blockhaus“, das auf kleineren bis mittleren Campingplätzen bzw. Fremdenverkehrsarten aufgestellt und erprobt werden soll.

Außerdem liegen Bitten von Kirchengemeinden auf dem Lande vor, die um Mithilfe bei der Errichtung von Gemeindehäusern bitten. Durch den Strukturwandel der letzten Jahre und der Zunahme des Fremdenverkehrs in vielen Gemeinden hat sich der Dienst der Kirche auf dem Lande erweitert und den Bedarf an entsprechenden Räumen vergrößert.

Wir bitten die Gemeinden herzlich, auch in diesem Jahr für die anstehenden Objekte um ihre Unterstützung und Mithilfe.

3. **Am 15. Oktober 1978 (21. Sonntag nach Trinitatis) für die Projekte der Diasporakirchen (Martin-Luther-Bund); Gustav-Adolf-Werk; Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien**

Der Martin-Luther-Bund übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Diaspora-Gabe des Martin-Luther-Bundes 1978 ist für die evangelisch-lutherische Kirche in Rumänien bestimmt, vor allem in Siebenbürgen leben 170 000 Deutsche rumänischer Nationalität. Diese Siebenbürger Sachsen haben vor 800 Jahren ihre Heimat am Niederrhein und an der Mosel verlassen und haben sich im 16. Jht. der Reformation Martin Luthers angeschlossen. Sie sind die einzige deutsche Volksgruppe in Osteuropa, die nach dem 2. Weltkrieg ihre Städte und Dörfer nicht haben verlassen müssen. Durch ihren engen Zusammenhalt in den kirchlichen Gemeinden ist es ihr trotz vieler Schwierigkeiten gelungen, innerhalb eines sozialistischen Staates und innerhalb eines Volkes, das sich zu 80 % zum orthodoxen Glauben bekennt, ihre Eigenart zu bewahren.

Durch das große Erdbeben vom März 1977 entstanden auch an einer Reihe von evangelischen Kirchen erhebliche Schäden, die trotz ihrer großen Opferbereitschaft nur mit unserer Hilfe beseitigt werden können. Der Martin-Luther-Bund hat sich verpflichtet, für die schwer beschädigte Kirche in Neudorf bei Hermannstadt DM 50 000 zur Verfügung zu stellen, um das nötige Baumaterial zu beschaffen. Gemeindeglieder wollen dort in freiwilliger Arbeit ihre Kirche selbst wieder aufbauen. Der Martin-Luther-Bund der Nordelbischen Kirche bittet die Gemeinden um eine tatkräftige Unterstützung dieser Aufgabe.

Das Gustav-Adolf-Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Das Gustav-Adolf-Werk bittet um Unterstützung eines Pfarrhausneubaus in São João im Bundesstaat Parana in Brasilien.

Der dortige Pfarrer hat eine Gemeinde von 2 200 Gemeindegliedern zu versorgen, die in 18 politischen Gemeinden wohnen, deren weiteste 168 km vom Pfarrsitz entfernt liegt. In solcher Diasporasituation kommt dem Pfarrhaus besondere Bedeutung zu. Das alte ist bei der vor 30 Jahren erfolgten Besiedelung Westparanas aus Holz

Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1978

Kiel, den 4. September 1978

1. **Am 1. Oktober 1978 (19. Sonntag nach Trinitatis) Erntedankfest, empfohlene Kollekte zugunsten „Brot für die Welt“**

Das Nordelbische Diakonische Werk e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Auch in diesem Jahr haben wir viel Grund zum Dank. Die Ernte war gut. Wir sind satt geworden. Wir haben ein Dach über dem Kopf. Vergleichen wir die Ernte dieses Jahres mit dem Lebensstandard anderer Länder, so leben wir sogar im Überfluß.

Das Zuviel bei uns hat seine Entsprechung im Zuwenig bei den Menschen in der Dritten Welt. Darum fordert uns Brot für die Welt auf, daß wir zu einem neuen Maß für unser Leben finden: unseren Überfluß teilen wir mit denen, die nichts haben, damit sie sich selbst eine Lebensgrundlage schaffen können.

Hierzu ein Beispiel:

Das Brot für die Welt-Projekt in Mirpur und Saidpur in Bangladesch/Asien dient der Verbesserung der Ernährungsmöglichkeit der Biharis. Bislang waren die Biharis in Bangladesch als Außenseiter besonders schlecht gestellt. Noch heute leben die meisten von ihnen in Lagern.

In Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee der Mennoniten wollen verschiedene Bihari-Gruppen eine umfassende Gemeinwesenarbeit beginnen. Hauptbestandteile des Programmes werden die Anlagen von Küchengärten und Fischteichen sein. Die Baumaßnahmen werden von der Bevölkerung selbst durchgeführt. Die überseeischen Projektpartner erhoffen sich eine Verbesserung der täglichen Nahrung dieser ärmsten Bevölkerungsgruppe in Bangladesch.

Wir haben die Möglichkeit, BROT FÜR DIE WELT bei seiner Arbeit zu unterstützen. Aus Dankbarkeit und Liebe zum fernen Nächsten.

gebaut worden und ist jetzt baufällig. Es soll durch ein neues in massiver Bauweise ersetzt werden, das durch Amts- und Gästezimmer, sowie durch einen besonders für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten überdachten Hof auch für die Gemeindegemeinschaft zur Verfügung stehen wird. Das Gustav-Adolf-Werk möchte mit Hilfe dieser Kollekte einen Teil der Baukosten mittragen.

Der Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die zahlenmäßig sehr kleine evangelische Christenheit in Spanien steht beim spanischen Volk in hohem Ansehen.

Seit dem politischen Umbruch vor zwei Jahren werden ihre Gemeinden nun endlich auch rechtlich anerkannt, und viele bisher nur angelehnte Türen öffnen sich ihrer reformatorischen Verkündigung des Evangeliums.

Das vor nun bald einhundert Jahren gegründete „Fliednerwerk“ unterhält in der Landeshauptstadt nicht nur sein „Ev. Gymnasium El Porvenir“ (zu deutsch: „Zukunft“) mit zwei Internaten für jetzt insgesamt etwa 520 spanische Kinder, sondern an einem der maßgebenden Plätze Madrids auch eine Ev. Buchhandlung mit einem ausgedehnten Schriftenwerk. Dieses versorgt fast alle ev. Gemeinden des Landes mit Bibeln und ev. Schrifttum. In der Flut oft sehr minderwertiger Literatur und vieler sektirischer Schriften kommt es jetzt darauf an, v. a. gute volksmissionarische Schriften zu vertreiben und auch solide biblisch gegründete ev. Literatur anzubieten. Weil aber die Gemeinden sehr arm sind, und die Buchpreise sowie die staatlichen Steuern sich bei fortschreitender Inflationsrate ständig erhöhen, ist es notwendig, aus dem „Mutterlande der Reformation“ der Urenkelin des Werksgründers: Frau Irma Fliedner, und ihren spanischen Mitarbeitern zu helfen, ihren Dienst zur „Förderung des Evangeliums in Spanien“ weiterzuführen und auszubauen.

4. Am 29. Oktober 1978 (23. Sonntag nach Trinitatis) für die Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona)

Stadtmissionen verstehen sich als missionarisch-diakonische Dienstgruppen der Kirche Jesu Christi. Das Liebesgebot Jesu Christi weist sie an Menschen, die in besonderen Lebenslagen auf Hilfe angewiesen sind. Mit ihrem vielfältigen Dienst wollen die Stadtmissionen Vertrauen und Hoffnung wecken in Hamburg, Kiel und Altona. Für besondere Vorhaben und Aufgaben in den genannten Stadtmissionen wird das Dankopfer erbeten.

Hamburg

Die Bahnhofsmision und ihre Mitarbeiter stehen Tag und Nacht Reisenden, insbesondere aber Aussiedlern, mit Rat und Tat zur Seite. Dazu gehören u. a. Bahnsteighilfen, Beratung und Anbahnung von Hilfsmaßnahmen, Verpflegung Hilfsbedürftiger. Der Ausbau dieser Dienste, insbesondere aber das Übernachtungsangebot, ist aufgrund der Situation dringend notwendig.

Für die Durchführung des missionarischen Auftrages sollen freiwillige Helfer gewonnen und zugerüstet werden. Dafür wird das Bischof-Witte-Haus in Fleestedt mit 30 Betten eingerichtet. In dieser Tagungsstätte können die freiwilligen Helfer in Seminaren und Begegnungen zum missionarischen Einsatz in Hamburg befähigt werden. Durch Fürbitte und Opfer eines Freundeskreises wird die Arbeit mitgetragen.

Kiel

Unter den verschiedenen missionarisch-diakonischen Aktivitäten und Diensten hat sich die Einrichtung einer heilpädagogischen Abteilung im Kinderheim Wulfshagenerhütten bei Gettorf als besonders dringlich erwiesen. Stark beeinträchtigte Bildbarkeit und sozial abweichendes Verhalten der Kinder und Jugendlichen verlangen nach differenzierten Therapiemöglichkeiten. Sie werden jetzt geschaffen. Wir möchten erreichen, daß pädagogische und soziale Zielvorstellungen durch das Wissen um die Liebe Jesu Christi zu den Menschen mit Leben erfüllt und Hilfen zu einem sinnvollen Leben werden. Bei der Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten ist die Stadtmission auf Hilfe angewiesen.

Altona

Die Stadtmission Altona ist eine übergeordnete Einrichtung für den Kirchenkreis Altona. Das Arbeitsgebiet liegt vornehmlich im Randgebiet von St. Pauli.

Neben einer zentralen geistlichen Betreuung im Hause der Stadtmission, versucht die Stadtmission besonders sich um randständige Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu bemühen.

Ein besonderes Schwergewicht liegt auf der Betreuung von jungen Menschen, die straffällig geworden sind oder in der Gefahr stehen, kriminell zu werden.

Zehn Jahre lang hat unsere Einrichtung sich bereits um Rocker bemüht. Hierbei sehen wir als eine gute Möglichkeit die regelmäßigen Treffpunkte mit dieser Zielgruppe in unserem Hause. Regelmäßige Fahrten und Ausflüge gehören zum therapeutischen Programm.

Auf dem Vorfeld betreuen 20 junge ehrenamtliche Mitarbeiter täglich einen großen Spielplatz in Altona und Kinderstunden in unserem Hause.

In der Erwachsenenbetreuung wird von uns die Frauenwohnunterkunft in der Notkestraße versorgt.

Die Stadtmission Altona ist bemüht, sich um Menschen zu kümmern, die von unseren Kirchengemeinden nicht erreicht werden.

Az.: 8160 — T 1/ T 2

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 2. August 1978

Kiel, den 7. September 1978

Das Land Schleswig-Holstein hat sich mit dem Beschluß des Landtages vom 14. Juli d. J. ein neues Schulgesetz gegeben, das kirchliche Aufgaben in mannigfacher Weise berührt. Das Schulgesetz wird als Sonderdruck zum Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 15. 9. 1978 bekanntgegeben und den Kirchenkreisen wie auch den Kirchengemeinden in den Sprengeln Schleswig und Holstein-Lübeck unmittelbar zugestellt, ebenso den Diensten und Werken.

Einzelexemplare können beim Nordelbischen Kirchenamt angefordert werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 427330 — E I

Heizkosten für Dienstwohnungen

Kiel, den 4. September 1978

a) Kostenverteilung bei Sammelheizung

Gemäß § 25 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1971 S. 91 ff. — wird der zumutbare Heizkostenhöchstbetrag für die Heizperiode 1978/79 infolge der allgemeinen Kostensteigerung auf 2 136,— DM festgesetzt. Die Kosten für Warmwasserversorgung sind hierin nicht enthalten.

b) Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Gemäß § 26 DWV ist bei der Berechnung der Heizkosten von den ortsüblichen Preisen von Brechkoks II bzw. Heizöl EL auszugehen. Stichtag für die Preisfeststellung ist jeweils der 1. Juli vor der Heizperiode. Für den Fall, daß genaue Werte nicht greifbar sind, nennen wir für die Heizperiode 1978/79 folgende Durchschnittspreise (einschließlich Mehrwertsteuer):

Brechkoks II	=	22,72 DM / 50 kg
Heizöl EL	=	27,95 DM / 100 l

Diensträume im Sinne des § 26 DWV sind Konfirmanden-, Gemeinderäume, Kindertages- und Altenheime u. ä., also kein Amts- und Wartezimmer.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 35502 — D 12

Handreichung für Kirchengemeinden zum Volkstrauertag 1978

Kiel, den 1. September 1978

Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V., für die ein Teil der Kollekte am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres (19. 11. 1978 / Volkstrauertag) vorgesehen ist, hat eine „Handreichung für Kirchengemeinden zum Volkstrauertag 1978“ herausgegeben. Sie enthält eine Predigthilfe, Liturgische Anregungen, Sachinformationen zum Thema „Die Oekumene und der Frieden“ sowie Berichte von Freiwilligen aus Arbeitsgebieten der Mitgliedsorganisationen der Aktionsgemeinschaft.

Diese Handreichung ist uns in größerer Stückzahl übersandt worden und kann bei Interesse vom Nordelbischen Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, angefordert werden.

Az.: 8160 — T I/T 1

Empfehlenswerte Schriften

Kiel, den 29. August 1978

Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Für die Monate Oktober, November und Dezember 1978 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Tag des ausländischen Mitbürgers, Erntedankfest, Reformationstag, Buß- und Betttag, Ewigkeitssonntag, Advent, Weihnachten, Neujahr.

Zusätzlich zu dieser Quartalsausgabe sind zwei Sondernummern zu den Themen „Monat der Diakonie 1978“ und „Aktion Brot für die Welt“ herausgegeben worden.

Der Gemeindebrief kann zum Jahrespreis von DM 20,— bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik
Friedrichstr. 2—6
6000 Frankfurt am Main 17

Az.: 5316 — T 1

*

Im Verlag Quelle und Meyer erscheint demnächst:

Klaus D. Hildemann,
Altenarbeit in der Kirchengemeinde
(etwa 160 Seiten, ca. DM 20,—).

Dieses Buch ist eine erweiterte Fassung der Dissertation von Pastor Dr. Hildemann, dem Leiter der Fachschule für Heilerzieher der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg.

Pastoren und kirchliche Mitarbeiter werden von alten Gemeindegliedern als Helfer in Krisensituationen heute mehr als jemals zuvor gefordert. Sie stehen jedoch weitgehend allein gelassen von der Forschung vor dieser wichtigen Aufgabe und sind nahezu nur auf ihre Institutionen bei deren Bewältigung angewiesen. Für diesen Dienst an den alten Menschen möchte das Buch ihnen eine Hilfe sein, indem es die Übergangssituationen Pensionierung, Verwitwung, Umzug in Heime und Sterben insbesondere auf die darin enthaltenen Lernvollzüge analysieren, Lernnehmungen entdeckt und Lernhilfen anbietet.

Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter bekommen unter Verwendung amerikanischer, französischer, deutscher, katholischer und evangelischer Forschungsergebnisse konkrete Vorschläge für eine Verbesserung ihrer Praxis in die Hand. Weiterhin wird ihnen ein theoretisches Modell angeboten, mit dessen Hilfe sie eigene Beobachtungen machen und damit eigene Lernhilfe entwickeln können.

Az.: 5137 — W I

*

Kiel, den 23. August 1978

Im Brunnen-Verlag Gießen/Lahn Verlag Limburg ist wieder der von Rainer Haak und Michael Wepler herausgegebene

Jugendkalender „mach mit“

für das Jahr 1979 erschienen.

Der aus der christlichen Jugendarbeit entstandene Kalender ist mit 100 000 Exemplaren inzwischen einer der erfolgreichsten Jugendkalender geworden. Herausgeber Rainer Haak ist Pastor in Hamburg-Harburg.

Der Kalender ist illustriert und enthält eine Reihe von Fotos. Er hat einen Umfang von 160 Seiten. Der Preis beträgt DM 3.90 (Mengenpreise werden gewährt).

Az.: 9412 — T 1

*

„De Kennung“ — Zeitschrift für plattdeutsche Gemeindegarbeit

Kiel, den 5. September 1978

Wie uns die Arbeitsgemeinschaft plattdeutscher Pastoren in Niedersachsen mitteilt, gibt der Arbeitskreis „Plattdeutsch und

Kirche“ an der Theologischen Akademie Celle unter dem Titel „De Kennung“ eine Zeitschrift für plattdeutsche Gemeindearbeit heraus.

Die Zeitschrift soll künftig zweimal im Jahr erscheinen. Der Preis pro Heft beträgt DM 7,80; das Jahresabonnement kostet DM 15,60.

Bestellungen bitten wir an die Arbeitsgemeinschaft plattdeutscher Pastoren in Niedersachsen, Birkenstr. 3, 3040 Soltau, zu richten.

Az.: 9412 — T I/T 1

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle **Buhrkall** der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Bülderup Bau ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Pfarrstelle **Buhrkall** hat Predigtstätten in Buhrkall, Bülderup, Hostrup und Rapstedt mit jeweils monatlichem Gottesdienst. Neben einem bestehenden Missionskreis werden Gemeindeabende durchgeführt und Bibelstunden gehalten. Erwünscht wird der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit. Pastorat vorhanden. Deutscher Kindergarten in Bülderup. Deutsche Schulen sind zu erreichen: Grund- und Hauptschule (Vorklasse und 1.—8. Schuljahr) in Buhrkall, weiterführende Schulen (9.—10. Schuljahr) in Tingleff und Tondern sowie Gymnasium (Schulbusverbindung) in Apenrade. Dänische Sprachkenntnisse werden von den Bewerbern nicht erwartet und sind zunächst nicht erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, Herrn Peter Callesen, Farverhus 1, DK-6200 Apenrade. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Thomsen, Ahlmannvej 20, DK-6300 Gravenstein, Tel. 0 04 54 / 65 18 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Buhrkall — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Owschlag** im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die ländliche Kirchengemeinde **Owschlag** liegt innerhalb des Städtedreiecks Schleswig, Rendsburg, Eckernförde und umfaßt ca. 2 200 Gemeindeglieder. Neue Kirche, geräumiges Pastorat mit vielfältig zu nutzendem Gemeindehaus in guter Wohnlage und Schwesternstation sind vorhanden. Mitarbeiter sind: eine Organistin, ein Kirchendiener bzw. Friedhofswärter, eine Gemeindegewester und die beim Kirchenkreis angestellte Jugendwartin; wünschenswert wäre, wenn vom Pfarrstelleninhaber die Leitung des Posaunenchores übernommen werden könnte. Realschule mit Haupt- und Grundschule und kommunaler Kindergarten in unmittelbarer Nähe des Pastorates; weiterführende Schulen gut erreichbar in Rendsburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenweg 5, 2372 Owschlag. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchen-

vorstandes, Pastor Bregas, Kirchenweg 5, 2372 Owschlag, Tel. 0 43 36 / 32 38, und Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Owschlag — P III/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises **Segeberg** für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule **Segeberg** mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Dem Inhaber dieser Pfarrstelle obliegt die Wahrnehmung des Religionsunterrichts an den beiden Fachgymnasien und der Religionsgespräche in den Berufsschulklassen. An den Religionsgesprächen sind daneben weitere Pastoren beteiligt. Dienstwohnung entsprechend dem Familienstand wird gestellt. Der Inhaber dieser Pfarrstelle gehört zum Pastorenkonvent des Kirchenkreises Segeberg und er kann der Kirchengemeinde Segeberg zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zugeordnet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg — P II/P 3

*

Ausschreibung einer Pfarrstelle für den kirchlichen Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums

Auf Bitten der Ev.-Luth. Nordost-Diözese in Lushoto/Tanzania (Ostafrika) wird für zunächst vier Jahre ein jüngerer Pastor gesucht, der bereit ist, in der afrikanischen Kirche in den Usambara-Bergen zu arbeiten. Er soll die Nachfolge von Pastor Hanns Scholz, der nach neunjähriger Tätigkeit als missionarischer Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Sommer 1979 nach Deutschland zurückkehren wird, ab Herbst 1979 antreten.

Die Kirche wird ihn in der Jugendarbeit der Diözese und beim Aufbau einer Medien-Zentrale an der Seite der einheimischen Mitarbeiter einsetzen.

Das Nordelbische Missions-Zentrum, dessen Vorstand im Einvernehmen mit der afrikanischen Partnerkirche die Berufung ausspricht, wird für die sprachliche Vorbereitung sorgen (Englisch und Kisuaheli). Der nächste Kursus beginnt Anfang Januar 1979. Ein Dienstvertrag und ein Agreement werden abgeschlossen. Tropenfähigkeit wird vorausgesetzt. Die gehaltliche Versorgung erfolgt im Rahmen der Pfarrbesoldung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand des Nordelbischen Missions-Zentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Direktor Pastor Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 0 40 / 8 80 18 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 5027 — 3 — W 3

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Hamburg-Uhlenhost — Heilandskirche — sucht per 1. November 1978 (evtl. später)

einen diakonisch-missionarischen
Mitarbeiter / Diakon

für ihre diakonische Arbeit und Gemeindeverwaltung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche diakonische Arbeit, Altenberatung und -betreuung, Einsatz und Abrechnung Hauspflege, Sozialarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Wahrnehmung der gemeindlichen Sprechstunden.

Für die Schreibarbeiten im Kirchenbüro steht eine Schreibkraft mit wöchentlich zehn Stunden zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde ist einer Verwaltungsstelle angeschlossen.

Gute Zusammenarbeit mit den übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Interessenten mit entsprechender Qualifikation werden gebeten, zur weiteren Information sich an den Vorstand der Kirchengemeinde Uhlenhorst, Winterhuder Weg 132, 2000 Hamburg 76, Telefon 22 32 65, zu wenden.

Az.: 4890 — 1 — W 1

*

Die Ev.-Luth. Martinsgemeinde, Hamburg-Horn, sucht ab sofort

eine(n) Diakon(in)
(Sozialpädagogen/pädagogin)

Die Gemeinde hat für die 5600 Gemeindeglieder zwei Pfarrstellen. Die Arbeitsgebiete sollen in gegenseitiger Absprache aufgliedert werden. Zwei Gemeindehäuser, ein Kindergarten und eine Altentagesstätte sowie Jugendräume stehen zur Verfügung.

Eine Wohnung ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen an den Kirchenvorstand, zu Hd. Pastor Hans Jürgen Dubbels, Pagenfelder Str. 11, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 6 51 80 27.

Az.: 30 Martinsgemeinde — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kapernaum-Gemeinde, Hamburg-Horn, sucht zum baldmöglichsten Termin

einen Diakon.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Aufbau bzw. Ausweitung der gemeindebezogenen Jugendarbeit, Leitung und Verwaltung des Freizeitheimes „Haus Sturm-

möwe“ der Kapernaum-Gemeinde in Heiligenhafen/Ostsee (Durchführung von Freizeiten), soziale Aufgaben, Beteiligung und Mithilfe bei übergreifenden gemeindlichen Veranstaltungen.

Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zur Zusammenarbeit bereit.

Eine Wohnung mit 3²/₂ Zimmern ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen an: Pastor F. Delius, Rhiems-
weg 102, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 6 51 70 02.

Az.: 30 Kapernaum-Gemeinde — E I/E 1

Stellengesuch

Herr Fritz Knacke, wohnhaft in Iserlohn, der als Agraringenieur und als Sozialarbeiter durch Vermittlung von „Dienste in Übersee“ mehrere Jahre in Übersee tätig gewesen ist, sucht nach seiner Rückkehr nach Deutschland eine Tätigkeit im Bereich der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit und hat sich deshalb an uns gewandt. Herr Knacke schreibt über sich selbst:

„Ich bin 40 Jahre alt, verheiratet, habe zwei Kinder. Während meiner 10 Jahre dauernden Tätigkeit für DÜ zunächst als Agraringenieur, im zweiten Term in Sumatra dann auch als Sozialarbeiter habe ich mich nicht nur mit den jeweiligen Problemen meines Projektes beschäftigt, sondern mit der gesamten Breite der Entwicklungsproblematik. Ich habe Erfahrungen in Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren, Gewinnung von freiwilligen Mitarbeitern, Motivierung und Mobilisierung. Ich habe mich auch mit der Frage beschäftigt, wie man deutschen Bürgern die Problematik der Entwicklungsländer näher bringen kann und habe in Form von Rundbriefen daran gearbeitet, die bewußt in einfacher Sprache verfaßt waren, um sie für alle lesbar zu machen. Einige meiner Rundbriefe wurden in „E + Z Entwicklung und Zusammenarbeit“ und im „überblick“ veröffentlicht.“

Wir möchten Sie bitten zu prüfen, ob sie die Möglichkeit einer geeigneten Tätigkeit für Herrn Knacke in Ihrem Bereich sehen, und bitten Sie, sich ggf. direkt mit Herrn Knacke in Verbindung zu setzen. Seine Anschrift lautet:

Fritz Knacke
Sozialarbeiter grad.
Nothweg 35
5860 Iserlohn 9.

Sicherlich kann „Dienste in Übersee“, Gerokstraße 17, 7000 Stuttgart 1, Tel.: (07 11) 24 70 81, Auskünfte über ihn erteilen.

Personalien**Ernannt:**

Mit Wirkung vom 1. August 1978 der bisherige Kirchenamtmann Lennart Kläschen zum Kirchenamtsrat.

Bestätigt:

Die Wahl des Pastors Bernd Redlin, bisher in Horneburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Westerland/Sylt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Südtondern, mit Wirkung vom 16. Oktober 1978.

Berufen:

Der Pastor Nils Gerke, z. Z. in Hamburg-Neugraben, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Michaeliskirchengemeinde Hamburg-Neugraben (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor Hildebrand Henatsch, bisher in Stade, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor Dr. Werner Scholz, bisher in Kaltenkirchen, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. 1. 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Hermann Wiebe, bisher in Kiel, als Pastor in das Amt eines Jugendbildungsreferenten der Evangelischen Akademie Nordelbien — Tagungsstätte Bad Segeberg — mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg;

Militärpfarrer Klaus Beschorner, Hamburg, mit Wirkung vom 29. April 1979 zum Pastor der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Altona.

Eingeführt:

Am 27. August 1978 der Pastor Winfried Westendorf als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Kirchenkreis Angeln.